



Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)

Beschlüsse der ASJ-Bundeskonzferenz vom 20.06.2004 in Hannover

zusammengestellt von André Riemer und Maike Scheumer





Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Für eine konsequente Weiterentwicklung des am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendgerichtsgesetzes | 2 |
| Novellierung des Urheberrechts | 5 |
| Keine Abschaffung des Widerspruchsverfahrens | 7 |
| Europol und Eurojust | 9 |
| Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung | 10 |
| Für eine Abschaffung des externen Weisungsrechtes im Einzelfall gegenüber der Staatsanwaltschaft | 12 |
| Konzentration von Sicherheitsaufgaben beim Bund | 14 |
| EU-Referendum | 15 |
| Patentierbarkeit von Software verhindern | 16 |
| Reform der Abschiebungshaft | 19 |
| Bodenreform | 20 |
| Einführung von Gerichtsgebühren | 23 |
| Terrorismus mit Entschiedenheit und Augenmaß bekämpfen | 24 |
| Luftsicherheitsgesetz | 25 |
| Mitteilungspflicht | 26 |
| Keine allgemeine Dienstpflicht in Deutschland! | 27 |



Für eine konsequente Weiterentwicklung des am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendgerichtsgesetzes

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag S 5:

Die ASJ Bundeskonferenz fordert die Arbeitsgruppe Recht der Bundestagsfraktion auf, die mit dem Entwurf verfolgten Ansätze aufzugreifen und in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Unsere wesentlichen Forderungen sind:

1. Heranwachsende werden bei einigen Verfahrensbesonderheiten (Strafbefehlsverfahren) ins Jugendstrafrecht einbezogen.
2. Der Katalog der Diversionsinstrumente und möglicher ambulanter Sanktionen wird ausgebaut, gleichzeitig aber mit Höchstbegrenzungen und ausreichenden verfahrensrechtlichen Sicherungen versehen.
3. Die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln wird aufgehoben. Der Katalog der nicht freiheitsentziehenden Rechtsfolgen einer Straftat im JGG wird ergänzt um weitere ambulante ahndende Maßnahmen wie beispielsweise die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, den Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung und - unter bestimmten Umständen - das Fahrverbot. Insgesamt werden die möglichen Folgen einer Jugendstraftat in einer am Subsidiaritätsprinzip orientierten Stufung neu gegliedert.
4. Die bisherige sog. Zweispurigkeit des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems, d.h. die Trennung in Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung wird aufgegeben.
5. Obwohl Freiheitsentzug bei jungen Menschen wegen des Risikos einer sich verfestigenden kriminellen Karriere letztlich nur bei wirklich schweren Straftaten zu rechtfertigen ist, wird die Praxis auch zukünftig aller Voraussicht nach nicht bereit sein, Freiheitsstrafen bei Jugendlichen und Heranwachsenden auf solche schweren Straftaten zu begrenzen. Insofern soll aus rein pragmatischen Erwägungen die Strafuntergrenze von sechs auf drei Monate abgesenkt werden.
6. Der mit entwicklungspsychologischen Erkenntnissen unvereinbare Begriff der ‚schädlichen Neigungen‘ wird gestrichen.
7. Jugendarrest wird regelmäßig als sozialer Trainingskurs ausgestaltet; ein Verzicht auf dieses zu Recht in der Kritik stehende Instrument würde von der Praxis wahrscheinlich durch verstärkte U-Haft-Verhängung unterlaufen.



8. Die Strafaussetzung zur Bewährung wird auf drei Jahre Jugendstrafe ausgeweitet; die Möglichkeit der sog. ‚Vorbewahrung‘ (§ 57 JGG) gesetzlich eindeutig geregelt.
9. Den zum Teil erschreckend hohen Belegungszahlen in der Jugend-Untersuchungshaft wird durch vermehrte Angebote von U-Haft-Vermeidungsmaßnahmen und die noch frühzeitigere Bestellung eines Pflichtverteidigers begegnet.
10. Die Nichtanrechenbarkeit von Untersuchungshaft auf die Jugendstrafe wird ersatzlos gestrichen.
11. Die Fallkonstellationen der notwendigen Verteidigung werden maßvoll erweitert.
12. Der erzieherischen Befähigung der im Jugendgericht und in der Jugendstaatsanwaltschaft Agierenden wird eine größere Bedeutung beigemessen.
13. Statt vollständiger organisatorischer Trennung sollen Justiz und Jugendgerichtshilfe zukünftig noch besser als bislang zusammenarbeiten, ohne dass dabei der Angebotscharakter von Jugendhilfemaßnahmen verloren geht.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Reform des JGG sollen der Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts ausgeweitet, der Katalog ambulanter Maßnahmen qualitativ noch weiter verbessert und ausgebaut und Unstimmigkeiten im aktuellen Gesetzestext ausgeräumt werden.

Ein rationaler Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden ist

- im Interesse der größtmögliche Sicherheit vor Kriminalität fordernden Gesellschaft,
- im Interesse der Opfer von Straftaten,
- im Interesse der Jugendlichen und Heranwachsenden selber
- und last but not least im Interesse der Finanzminister.

Dies beachtet der vom AsJ-Bundesvorstand erarbeitete Entwurf.

Abgelehnt werden demgegenüber insbesondere die in einem Gesetzesentwurf des Bundesrates (Dr.S 15/1472) geforderte Erhöhung des Höchstmasses der Jugendstrafe für Heranwachsende von derzeit 10 auf 15 Jahre, der sog. „Warnschussarrest, und einer Änderung des § 105 JGG dahingehend, dass eine strafrechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit Erwachsenen der Regelfall ist. Derart populistische Forderungen sind unverhältnismäßig und versprechen einen geringeren Sicherheitsgewinn, als ein verantwortungsbewusster Umgang mit Jugenddelinquenz, der auf nachhaltige Integration in die Gesellschaft und Legalbewährung gerichtet ist. So ist auch Ergebnis einer



jüngst vom BMJ vorgestellten Rückfallstudie, dass die ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts im Vergleich zum Jugendarrest (beide kommen als Rechtsfolge für das gleiche Deliktsspektrum und dasselbe Klientel in Frage) nicht nur meist weniger eingriffsintensiv und weniger stigmatisierend sind, sondern zudem mehr zur Verhütung von Straftaten beitragen als der Arrest. Die dem Arrest beigemessene erzieherische Wirkung ist, so das Ergebnis der Untersuchung, eine Schimäre.



Novellierung des Urheberrechts

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag ZR 1:

Die Bundesregierung und die SPD-geführten Länder werden aufgefordert, die Privatkopie in den Katalog des § 95b Absatz 1 UrhG aufzunehmen. Dies wäre durch eine Streichung der Beschränkung in § 95b Abs. 1 Ziff. 6a) auf die Reprographie ("..., soweit es sich ...") zu erreichen.

Es sollten weiterhin Modelle geprüft werden, die den KünstlerInnen einerseits neue Einkommens- und Vermarktungsmöglichkeiten erschließen, die aber andererseits ohne die flächendeckende Überwachung der Nutzer auskommen. Eine Möglichkeit wären Pauschalgebühren z.B. auf Internetzugänge und Computerhardware, die vergleichbar zu den bestehenden Gebühren in angemessener Höhe erhoben werden müssten.

Begründung:

Zur Zeit wird im Bundesjustizministerium an einer Novellierung des Urheberrechtes gearbeitet. Insbesondere geht es um die Reform des urheberrechtlichen Vergütungssystems und die Zukunft der Privatkopie. Bei der anstehenden Novellierung des Urheberrechts sollte auf eine starke Ausgestaltung des bestehenden Rechts auf Privatkopien auch gegenüber technischen Schutzmaßnahmen, z.B. Systemen des digitalen Rechte-Managements (DRM-Systemen) geachtet werden.

Bisher ist das private nicht kommerzielle Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke für private Zwecke (z.B. für private Sicherungskopien) weitgehend erlaubt. Im Gegenzug wird z.B. auf Kopiergeräte und Videorekorder aber auch Kopiermedien eine Abgabe erhoben, die von speziellen Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG-Wort u.a.) geltend gemacht und an die Urheber ausgeschüttet wird.

Zur Diskussion steht insbesondere das Recht zur Privatkopie weitgehend abzuschaffen.

So spricht sich der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), der primär die Interessen der Gerätehersteller vertritt, für individuelle Lizenzierungsmodelle (auf der Grundlage von Digital Rights Management - Systemen (DRM)) anstatt der bisher üblichen Pauschalabgabe aus. Pauschale Vergütungen sollen nur da bestehen bleiben, wo keine technischen Schutzmaßnahmen oder individuelle Vergütungsmechanismen funktionierten

Sie könnte ihnen auch von der Industrie unabhängige Vermarktungsmöglichkeiten erschließen.

Die Gegenposition wird u.a. in einem Positionspapier der bundesweiten attac AG Wissensallmende und freier Informationsfluss eingenommen:

DRM in seinen unterschiedlichen Ausprägungen wie TCPA, TPM, Palladium, NGSCB etc. führt in letzter Konsequenz zu einer Totalüberwachung der KonsumentInnen, einer künstlichen Verknappung von Kulturgütern, einer Zementierung der Macht der großen Unterhaltungskonzerne und zu einer Benachteiligung von oppositionellen Inhalten im Internet. Bei einer flächendeckenden Durchsetzung von DRM kann der eige-



ne PC der nicht mehr als Universalmaschine genutzt, sondern von der Unterhaltungsindustrie ferngesteuert werden.

Um die KünstlerInnen im digitalen Zeitalter angemessen entschädigen zu können, sollten Modelle gefunden werden, die ihnen einerseits Einkommenssicherheit gewähren, aber andererseits ohne die flächendeckende Überwachung der User auskommen. Eine Möglichkeit wären Pauschalgebühren z.B. auf Internetzugänge und Computerhardware, die vergleichbar zu den bestehenden Gebühren in angemessener Höhe erhoben werden müssten. Im Gegenzug sollten digitale Privatkopien und der Austausch von Inhalten z.B. über P2P-Netzwerke zum Privatgebrauch ausdrücklich erlaubt werden, solange damit keine Gewinne erzielt werden sollen. Die Pauschalgebühren sollen an die KünstlerInnen nach einem gerechten System ausgeschüttet werden, um Einnahmeausfälle aus dem herkömmlichen Verkauf von Werkstücken auszugleichen, die durch digitale Privatkopien und P2P-Netzwerke entstehen.

Die mit den DRM-Technologie verbundenen Befürchtungen sind ernst zu nehmen. Angesichts der leichten Vervielfältigungsmöglichkeiten kultureller Inhalte setzt ein System, das auf einer individuellen Lizenzierung basiert, ausgefeilte Kontrollsysteme gegen Verletzungshandlungen voraus. Dies führt im Ergebnis zu einem gläsernen Bürger und ist mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung letztlich nicht vereinbar. Wirtschaftlich nützen DRM-Systeme weniger dem einzelnen Urheber als der vermarktenden Content-Industrie. Den Autoren und Künstlern selbst wäre eher mit der Erweiterung des bisherigen Systems der Pauschalvergütungen um eine Netzabgabe gedient.



Keine Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag Ö3:

Die Bundeskonferenz fordert die Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktionen und die SPD-geführten Landesregierungen und Landtagsfraktionen auf, das Widerspruchsverfahren im Verwaltungsrecht grundsätzlich beizubehalten bzw. für eine Beibehaltung einzutreten.

Geprüft werden sollte, ob dem Betroffenen in bestimmten Rechtsbereichen ein Wahlrecht zwischen Widerspruchserhebung und unmittelbarer Klageerhebung eingeräumt werden kann.

Begründung:

Wir treten für die Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsverfahrensrecht ein. Das Widerspruchsverfahren eröffnet den Bürgerinnen und Bürgern eine Beschwerdemöglichkeit ohne den Gerichtsweg beschreiten zu müssen. Es gibt der Verwaltung die Möglichkeit zur Selbstkorrektur und dient der Entlastung der Gerichte. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens schwächt die Selbstkontrolle der Verwaltung, vermindert die Rechtsschutzmöglichkeiten, lässt Qualitätsverluste auch für die Ausgangsentscheidung besorgen, verteuert für die Bürgerinnen und Bürger die Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung, unterschätzt die Filterfunktion des Widerspruchsverfahrens, bewirkt eine von der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht aufzufangende Mehrbelastung und lässt damit eine Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer erwarten. Einsparungen im Bereich der inneren Verwaltung, rechtfertigen als bloße Kostenverlagerung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Vorhaben nicht.

Alternative zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens sollte vielmehr sein, seine Effizienz zu steigern und im Interesse der Gesamtaufwendungen, die entstehen, aber auch im Interesse einer bürgerorientierten, auf Akzeptanz ihrer Entscheidungen setzenden Verwaltung die im Widerspruchsverfahren liegenden Chancen zur vorgerichtlichen Konfliktbereinigung besser als bisher wahrzunehmen.

1. Rechtspolitisch setzt die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ein Signal in die falsche Richtung. Während mit Recht in anderen Bereichen, namentlich der Zivilgerichtsbarkeit, die Schaffung und der Ausbau der Verfahren außer- bzw. vorgerichtlicher Streitschlichtung vorangetrieben oder diskutiert wird, soll hier ein erprobtes und bewährtes Verfahren der vorgerichtlichen Streitbeilegung abgeschafft werden.

Vor- oder außergerichtliche Streitklärung ist dabei nicht allein eine Maßnahme zur Entlastung der Gerichte. Sie hat auch einen schwer zu quantifizierenden "qualitativen" Mehrwert, indem sie Elemente der diskursiven, konsensualen Streitbeilegung birgt und so zum Rechtsfrieden beiträgt. Das Widerspruchsverfahren ist, obwohl förmliches Verwaltungsverfahren, hierfür offener als das notwendig stärker formalisierte verwaltungsgerichtliche Verfahren.

2. Selbstkontrolle und -koordination der Verwaltung ist - im Interesse eines gleichmäßigen - und gleichheitskonformen Verwaltungsvollzuges - ständige und unverzichtbare Aufgaben der Verwaltung. Sie kann durch die punktuelle verwaltungsgerichtliche Kontrolle nicht geleistet werden.



3. Das Widerspruchsverfahren ist keine bloße Durchgangsstation: Nicht selten werden im Widerspruchsverfahren Form- und Verfahrensfehler geheilt, notwendige Sachverhaltsaufklärungen nachgeholt und (erstmalig) sachgerechte rechtliche Erwägungen angestellt. In all diesen Fällen hat das Widerspruchsverfahren Rechtsschutzfunktion selbst dann, wenn der Widerspruch letztlich keinen Erfolg hat, trägt zur Akzeptanz der Verwaltungsentscheidung bei und hat so auch Befriedungsfunktion.

4. Die Rechtsschutzfunktion des Widerspruchsverfahrens, das eine Zweckmäßigkeitsskontrolle mit einschließt, kann jenseits des gebundenen Verwaltungshandelns durch das auf die reine Rechtskontrolle beschränkte verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht ersetzt werden. Dies verkürzt den Rechtsschutz in dem weiten Bereich der behördlichen Ermessensentscheidungen, die durch ermessensleitende oder -bindende Verwaltungsrichtlinien fachaufsichtlich nur begrenzt gesteuert werden können, und lässt einen Anstieg nicht formalisierter Überprüfungsverfahren erwarten; deren Bearbeitung wird die erwarteten Einsparungen im Verwaltungsbereich in nicht quantifizierbarem Umfang aufzehren.

5. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bewirkt für die Bürgerinnen und Bürger eine Verteuerung des Rechtsschutzes: Die Kosten des Widerspruchsverfahrens liegen - wegen des wohl geringeren Aufwandes zu Recht - unter den Kosten, die bei streitiger Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfallen.

6. Die Filterfunktion des Widerspruchsverfahrens ist keine zu vernachlässigende Größe: Sie liegt in Niedersachsen - bezogen auf die zur Sache beschiedenen Widersprüche - bei etwa 2/3.

7. Mit einem enormen Anstieg der Eingänge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren lässt sich nach den Erfahrungen, die in Bayern nach 1970 mit der Abschaffung des Vorverfahrens in Bausachen gemacht worden sind, zumal bei einer veränderten Streitkultur rechnen.

Erwartbare Folge ist neben der quantitativen Belastung der Verwaltungsgerichte

- eine Verlängerung der Prozessdauer insgesamt, jedenfalls ein Rückschritt bei den Bemühungen, diese im Interesse eines bürgernäheren Verwaltungsrechtsschutzes (weiter) zu verkürzen, und
- eine erhöhte Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch das stärker formalisierte Gerichtsverfahren.

Die Verkürzung des Verwaltungsverfahrens dürfte mithin durch eine längere Dauer des gerichtlichen Verfahrens kompensiert werden: Zu einer Beschleunigung des Gesamtverfahrens wird es nicht kommen.



Europol und Eurojust

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag S 1:

Die SPD-Innen- und Rechtspolitiker werden aufgefordert, bei der Weiterentwicklung von Europol und Eurojust auf folgendes hinzuwirken:

I. Europol

- 1. Ziel von Europol muss sein: Ausbau im Sinne einer operativen europäischen Polizei und Ausstattung mit exekutiven Befugnissen (Vorbild: BKA).
- 2. ABER: solange eine Kontrollinstanz fehlt, muss sich die Tätigkeit auf das Sammeln und koordinieren von Daten beschränken, also keine operativen Befugnisse!
- 3. Europol sollte durch das Europäische Parlament kontrolliert werden und Maßnahmen sollten durch den Europäischen Gerichtshof erster Instanz überprüft werden können bzw. die Zusammenarbeit sollte sich nicht auf die intergouvernementale Ebene beschränken, sondern in die erste Säule der Gemeinschaft übernommen werden.
- 4. Datenschutz- und Kontrollmechanismen müssen eingerichtet werden, die die gesammelten Daten von Straftätern etc. überprüfen zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- 5. Die im Immunitätsprotokoll festgeschriebene Ausnahmeregelung für Europol ist dringend zu korrigieren.

II. Eurojust

- 1. Wir brauchen eine europäische Ermittlungs- und Polizeiexekutive für einen genau zu definierenden Bereich von Deliktstypen (Menschen- u. Drogenhandel, Terrorismus und Geldwäsche).
- 2. Die Zuständigkeiten von Eurojust sollten sich nicht auf die Bekämpfung schwerer Formen der organisierten Kriminalität beschränken, sondern sämtliche Straftaten von erheblicher Bedeutung erfassen.
- 3. Eurojust sollte nicht nur ein Dokumentations- und Informationszentrum sein, das auf abstrakter Ebene mit den einzelstaatlichen Behörden zusammenarbeitet, sondern an der Ermittlungen strafrechtlicher Fälle beteiligt werden.
- 4. Notwendig ist der Ausbau der justiziellen Zusammenarbeit im Strafrechtsbereich, einschließlich der Angleichung des Strafmaßes für internationale und grenzüberschreitende Straftaten, und die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft, die die Zusammenarbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden und die Tätigkeit von Europol begleitet.
- 5. Wir empfehlen: Die Entwicklung einer europäischen Strafprozessordnung, eines europäischen Strafrechts.



Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag Ö 1:

Die ASJ Bundeskonferenz unterstützt die Reformbemühungen zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung und fordert die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion auf, folgende Vorschläge der ASJ in den Diskussionsprozess einzubringen und umzusetzen:

I. Hauptziele einer Modernisierung der Bundesstaatlichen Ordnung

Hauptziele einer Modernisierung der Bundesstaatlichen Ordnung müssen sein:

- **Transparenz und politische Verantwortlichkeit** durch klarere Aufgabenzuweisungen
- **Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern**
- **Stärkung der autonomen Gestaltungsmacht und Innovationskraft der Länder**
- **rationalere Zuweisung der Ausgabenverantwortung und der Sicherung einer aufgabengerechten Finanzausstattung von Bund und Ländern**
- **Stärkung der „Europatauglichkeit“ des Grundgesetzes.**
- insb. politikfeldbezogenen Lösung gesellschaftlicher Probleme.

Zu den gesetzten Eckpunkten der Reform gehört die bestehende territoriale Gliederung des Bundes in Länder unterschiedlicher Größe, Bevölkerung, Wirtschaftskraft und politisch-administrativer Handlungskraft und damit auch unterschiedlicher Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit.

II. Gesetzgebungszuständigkeiten

1. Eine **abschließende Aufteilung der bestehenden Gesetzgebungskompetenzen** unter Aufgabe der konkurrierenden Gesetzgebung, der Rahmengesetzgebung und der Grundsatzgesetzgebung nach dem Vorbild eines Trennsystems entweder auf den Bund oder die Länder **ist abzulehnen.**

2. Der Typus der konkurrierenden Gesetzgebung hat sich als Grundtypus einer flexiblen Kompetenzverteilung grundsätzlich bewährt. Reformbedarf besteht hier im Hinblick auf die extensive Wahrnehmung durch den Bundesgesetzgeber mit der Folge, dass für die Länder die Gesetzgebung gesperrt ist.

2.1. Einzuführen ist ein gestufter verfahrensrechtlicher „Frühwarnmechanismus“ zugunsten der Länderparlamente im Vorfeld eines Gesetzesbeschlusses des Bundestages, der dem „Subsidiaritätsprotokoll“ im Gemeinschaftsrecht nachgebildet ist

2.2. Die Anwendungsvoraussetzungen der Art. 72 Abs. 3, 125a Abs. 2 GG sind deutlich zu erleichtern.

3. Ein **generelles**, von einzelnen Kompetenzmaterien unabhängiges **Zugriffsrecht der Länder** auf bundesgesetzliche Regelungen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist nur auf den ersten Blick ein sinnvoller Beitrag zur Wiederbelegung der Autonomie im Bundesstaat sowie zur Schaffung von mehr Flexibilität. Im Ergebnis **ist es abzulehnen.**

4. Einem generellen Zugriffsrecht der Länder auf die Bundesgesetzgebung vorzuziehen ist – als ergänzende second-best-zweitbeste Lösung gegenüber der vorrangig anzustrebenden klaren Zuordnung ausschließlicher Kompetenzen - eine auf enumerativ



aufzählende Kompetenzmaterien zu beschränkende „**Auffanggesetzgebung mit sektoralem Zugriffsrecht**“.

5. Die **Rahmengesetzgebung des Bundes** ist bei Einführung einer (konkurrierenden) Auffanggesetzgebung des Bundes mit sektoralem Zugriffsrecht der Länder **verzichtbar**. Die derzeit von der Rahmengesetzgebung erfassten Materien sind (mit Ausnahme der Teilbereich, die für die länderübergreifende Koordinierung unerlässlich sind) in die neu geschaffene Auffanggesetzgebung mit Zugriffsrecht bzw. in die Ländergesetzgebung zu überführen.

III. Gesetzgebungsverfahren

1. Die hohe **Zahl der zustimmungsbedürftigen Bundesgesetze ist zu reduzieren**.

2. Im Bereich der an Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1 GG anknüpfenden Zustimmungsbefähigung ist die sog. **Einheitsthese des BVerfG** durch verfassungsgesetzliche Textänderung **zu korrigieren**, die Zustimmungsbefähigung auf die konkret zustimmungsbedürftigen Regelungen zu beschränken und dies auch auf Änderungsgesetze zu erstrecken.

3. Bei den bestehenden Zustimmungserfordernissen im Bereich der Finanzverfassung (insb. Art. 104a Abs. 3, Art. 105 Abs. 3, Art. 106 GG) besteht kein als solcher anzuerkennender Veränderungsbedarf. Zu suchen ist nach anderweitigen „Anreizmechanismen“, welche den Bund von zu Lasten der Länder (einschließlich der Kommunen) kosten trächtiger Gesetzgebung abhalten.

4. Die Zustimmungsbefähigung von Rechtsverordnungen (Art. 80 Abs. 2 GG) sowie die bei Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Art. 84 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2 GG) ist nach denselben Grundsätzen zu organisieren wie die Zustimmungsbefähigung bei Bundesgesetzen.

5. Das **Abstimmungsverfahren im Bundesrat ist zu reformieren**.

5.1. Zur Stärkung der Entscheidungsfähigkeit des Bundesrates ist für die Mehrheitsbildung zum **Prinzip der einfachen Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen überzugehen.

5.2. Die **Pflicht zur einheitlichen Stimmabgabe** ist beizubehalten und um Vorkehrungen zur Sicherung einer gültigen Stimmabgabe zu ergänzen.

5.3. Den Ländern ist bundesverfassungsrechtlich die Möglichkeit zu eröffnen, das **Abstimmungsverhalten** der Landesregierung im Bundesrat bei der Abstimmung über Bundesgesetze **zu binden**.

6. Eine strukturelle **Veränderung der Zusammensetzung des Bundesrates** unter Übergang zum Senatsmodell ist im Ergebnis **nicht zu befürworten**.

7. Die **Regelungen zum Vermittlungsausschuss und –verfahren** sind mit dem Ziel auf die Agenda der Bundesstaatskommission zu setzen, mehr Transparenz durch eine klarere Umgrenzung der Verhandlungsmasse im Vermittlungsausschuss und eine Begründungspflicht zu schaffen.

Begründung:

siehe: Diskussionspapier zur Föderalismusreform: Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung; Teil I: Bereich „Gesetzgebungskompetenzen und Mitwirkungsrechte“ (ohne Europa) vom 24.02.04 (Berlit/Draheim).



Für eine Abschaffung des externen Weisungsrechtes im Einzelfall gegenüber der Staatsanwaltschaft

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.6.2004 zu Antrag S 4:

Die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, die §§ 146, 147 GVG dahingehend zu ergänzen, dass

- a) das **externe** Weisungsrecht der Länderjustizminister gegenüber der Staatsanwaltschaft in der Weise beschränkt wird, dass Weisungen im Einzelfall unzulässig sind,
- b) **interne** Einzelfallweisungen der vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft schriftlich zu erteilen sind.

Begründung:

zu a)

Im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland sind die Staatsanwaltschaften zwar der Exekutive zugeordnet, gleichzeitig aber erfüllen sie zusammen mit den Gerichten die Aufgabe der Justizgewährung auf dem Gebiet des Strafrechts und sind organisatorisch in die Justiz eingliedert. Aus dieser strukturell missglückten Platzierung der Staatsanwaltschaften an der Schnittstelle zwischen Judikative und Exekutive ergibt sich die Sonderstellung der Staatsanwaltschaft, die ihren Schutz vor anderen als „justizmäßigen“ Einflüssen gebietet.

Seit Jahren wird zunehmend in der Öffentlichkeit der Verdacht geäußert, dass mit Hilfe des Weisungsrechts der Landesjustizminister Einfluss genommen werde auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen. Dies betrifft insbesondere politisch brisante Verfahren, wie z.B. größere Korruptionsfälle oder Straftaten von Regierungsmitgliedern und sonstigen Spitzenpolitikern.

Die Vorwürfe werden begünstigt durch das in § 147 GVG geregelte externe Weisungsrecht der Landesjustizminister gegenüber den Staatsanwälten. Dieses beschränkt sich nämlich nicht nur auf das Recht, generelle Weisungen zu erteilen, um eine gleichmäßige Rechtsanwendung und eine einheitliche Strafverfolgung sicherzustellen, sondern umfasst auch das Recht, in Einzelfällen einzugreifen und eine bestimmte Sachbehandlung durchzusetzen.

Das Weisungsrecht im Einzelfall ist nicht nur rechtspolitisch verfehlt, es entwickelt sich auch sowohl für die Justizminister als auch für die Staatsanwälte zunehmend zu einer Last. Sie sehen sich gleichermaßen einem öffentlichen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt. Die Justizminister beteuern, von ihrem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht zu haben, während die Staatsanwälte – die meist weniger Möglichkeiten der öffentlichen Äußerung haben – mit ihrer Ermittlungsarbeit und deren Ergebnissen dem Vorwurf ausgesetzt sind, „politisch gefällig“ gearbeitet zu haben. Es entsteht in der Öffentlichkeit eine starke Erosion des Vertrauens in die unbeeinflusste und nur dem Gesetz verpflichtete Arbeit der Strafjustiz.



Auch wenn tatsächlich von der Möglichkeit des externen Weisungsrechts im Einzelfall sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, sollte jedoch schon der Anschein einer Einflussnahme vermieden werden, um den bereits entstandenen Vertrauensverlust zu vermeiden bzw. neues Vertrauen aufzubauen. Die Staatsanwaltschaft muss von jeglicher politischer Einflussnahme im Einzelfall freigehalten werden.

Das zur Begründung des externen Weisungsrechts angeführte Argument, es müsse deshalb bei der obersten Justizverwaltung bleiben, weil nur der Justizminister der demokratischen Kontrolle unterliege, überzeugt nicht, wenn man bedenkt, dass nach allgemeiner Überzeugung von dem Weisungsrecht gerade dann kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn es sich um ein Verfahren von besonderer politischer Brisanz handelt.

Abgesehen davon handelte es sich in diesen Fällen um einen klassischen Fall der „Befangenheit“, der im Strafverfahren zu Ersetzung des Richters führte. Es genügt bereits der Anschein der Befangenheit, der sich aus einer Interessenkollision des Justizministers ergäbe. Wenn aber das Weisungsrecht in den politisch brisanten Fällen nicht ausgeübt werden soll, gibt es keinen Grund, in Routinefällen daran festzuhalten.

Die Befürchtung, die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft seien bei einem Wegfall des externen Weisungsrechts ohne Kontrolle, ist unbegründet. Die Arbeit der Staatsanwälte unterliegt im Falle der Anklage der Überwachung durch die Tat- und Rechtsmittelgerichte und bei einer Verfahrenseinstellung der Kontrolle durch die Generalstaatsanwaltschaft und – im Falle eines Klageerzwingungsverfahrens- des Oberlandesgerichts.

Darüber hinaus bleibt dem Landesjustizminister durch die Möglichkeit, generelle Weisungen zu erteilen, ausreichende Lenkungsbefugnisse.

Letztlich sind auch die Überlegungen auf europäischer Ebene zu bedenken, die einen unabhängigen „Europäischen Staatsanwalt“ konstituieren wollen, der „bei der Erfüllung seiner Pflichten Weisungen weder anfordern noch entgegennehmen“ dürfe (Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Status des zu schaffenden Europäischen Staatsanwaltes).

Zu b):

Für Einzelfallweisungen innerhalb der Staatsanwaltschaft sollte zukünftig gesetzlich die Schriftform angeordnet werden, weil nur auf diese Weise die erforderliche Transparenz und Klarheit entsprechender Weisungen gewährleistet werden kann. Zudem kann im Fall späterer Nachprüfung der Entscheidung eindeutig nachvollzogen werden, wer für eine bestimmte Entscheidung verantwortlich war und aus welchen Gründen die Weisung erging.



Konzentration von Sicherheitsaufgaben beim Bund

Beschluss der ASJ Bundeskonferenz vom 20.6.2004 zu Initiativantrag I 1:

Die ASJ lehnt die Pläne auf Konzentration von Sicherheitsaufgaben beim Bund auch unter weitgehender Übertragung von Kompetenzen von den Ländern auf den Bund ab. Angesagt ist vielmehr eine Stärkung der Länder und ein Zurückdrängen des Bundesratseinflusses.

Begründung:

Eine Konzentration von Sicherheitsaufgaben beim Bund würde die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung konterkarieren. Die Zentralisierungspläne sind aber auch in der Sache falsch.

Bei Stärkung von Bundesverfassungsschutz und Bundeskriminalamt wird die notwendige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit dann auch durch organisatorische Maßnahmen weiter gefährdet, nachdem etwa die im Sicherheitspaket II ursprünglich geforderte „Initiativermittlungskompetenz“ des Bundeskriminalamts aus rechtlichen Gründen abgewandt werden konnte. Auch muss das geschichtlich wohlbegründete und rechtstaatlich geforderte Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten aufrecht erhalten bleiben.



EU-Referendum

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag E 1:

Bundesregierung und Bundestagsfraktion werden aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen für den Volksentscheid zu schaffen, um die Annahme der europäischen Verfassung auch in Deutschland durch das Volk zu ermöglichen und den ersten bundesweiten Volksentscheid zu dieser Verfassung durchzuführen.

Begründung:

Der ASJ-Bundesausschuss hat die Forderung nach einem EU-Referendum an den Parteitag in Bochum vom 17.-19. November 2003 im Rahmen eines Antrags zur Europäischen Verfassung gestellt. Der Antrag wurde in die entsprechenden Gremien überwiesen. Letzter Sachstand: Die SPD-Bundestagsfraktion teilte dem ASJ-Bundesvorstand mit, dass der Gesetzesentwurf zu Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid keine Mehrheiten erhielt und die Fraktion nunmehr der Meinung ist, dass das Grundgesetz durch „eine behutsame Einführung plebiszitärer Elemente abgerundet werden sollte.“ Die Forderung der Opposition, nur für die Annahme der EU-Verfassung einen Volksentscheid durchzuführen, lehnt die Bundestagsfraktion ab, da die Opposition den Volksentscheid nur in diesem einen Fall zulassen will.

Die ASJ hat unter Beteiligung vieler ihrer Mitglieder und weiterer Mitstreiter einen eigenen EU-Verfassungsentwurf vorgelegt, in welchem plebiszitäre Elemente eine zentrale Rolle spielen (Art. 78-82 des Entwurfs). Nachdrücklich hat sich die ASJ immer wieder seit Jahren für die Einführung von Plebisziten in der Bundesrepublik stark gemacht und deren Verankerung im Grundgesetz gefordert. Das Scheitern von Gesetzesentwürfen an verfassungsändernden Mehrheiten ist für uns kein sachlicher Grund, unsere Forderungen aufzugeben.

Auch eine Entwicklung dahin, dass in einem gestuften Verfahren Plebiszite auf unterschiedlichen Ebenen eingeführt werden, wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung. Nicht genügen würde uns dagegen, dass das Instrument des Volksentscheids nur einmalig angewandt wird.

Die hohe politische Bedeutung der EU-Verfassung für die einzelnen Mitgliedstaaten zeigt sich nicht erst im Fall Großbritannien. Durch einen Volksentscheid könnte Transparenz über die EU-Verfassung geschaffen und das Interesse der Bürgerinnen und Bürger für die Europäische Union in viel größerem Maße als bisher geweckt werden – dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Erweiterung vom 01.05.2004.

Zudem bedeutet die Einführung plebiszitärer Elemente nicht, dass das repräsentative System der Bundesrepublik aufgegeben würde.



Patentierbarkeit von Software verhindern

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Initiativantrag I 2:

Die Bundesregierung und die sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlaments werden aufgefordert, sich entgegen dem überraschend am 18.5.2004 verabschiedeten "Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrats" dafür einzusetzen, dass Software weiterhin dem Urheberrecht unterliegt, nicht jedoch dem Patentrecht unterworfen wird.

Von den in der legislativen Entschließung zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen" (KOM(2002) 92 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD)) formulierten Grundsätzen ist nicht zugunsten der ohne nähere Definition in dem "Gemeinsamen Standpunkt vom 18.5.2004" vorgesehenen Patentierbarkeit von "computerimplementierter Software" abzuweichen.

Die freie Entwicklung von Software auch durch kleine Entwickler und mittelständische Unternehmen ist zukünftig nur zu gewährleisten, wenn die legislative Fortentwicklung auf rechtliche Klarheit und Gewährleistung von Wettbewerb ausgerichtet ist, nicht aber auf Etablierung rechtlicher Grauzonen und Bildung von Patent-Monopolen.

Es ist unabdingbar, eine deutliche rechtliche Trennung der Behandlung von Hardware und Software, von Technik und Programm, von Patentrecht und Urheberrecht vorzusehen. Notwendig ist die klare Definition des Begriffs der "Technik" im Sinne des Patentrechts und des "Programms" als einem "Werk" im Sinne des Urheberrechts. Dabei sollte nicht einer Tendenz der Rechtsprechung gefolgt werden, die Grenzen zwischen beidem eher verschwimmen zu lassen und damit Patente auf Software zu ermöglichen.

Bei der Regelung sollte folgendes beachtet werden:

- Sie muss klare Definitionen der Begriffe "Technik" (i.S.d. Patentrechts), "Programm" (im Sinne des "Werk"-Begriffs des Urheberrechts) und aller weiteren wesentlichen Schlüssel-Termini enthalten.
- Patentrecht darf die Herstellung von Komplementär- und Substitutionsprodukten, welche nicht auf der patentrechtlich geschützten Erfindung beruhen, nicht behindern.
- Die bloße Verbreitung von Informationen (Publikation) darf nicht als Patentverletzung gelten; sie muss bei Patentierung (von Hardware) notwendige Folge des Patents bleiben. Maßnahmen, die der Interoperabilität von und mit patentrechtlich geschützten Produkten dienen, dürfen nicht als Verletzungen des Patentschutzes definiert sein. Insbesondere dürfen Datenformate und Übertragungsprotokolle – das Computeräquivalent zu Orthographie und Grammatik - nicht patentfähig werden.

Begründung:

Software fällt bisher nicht unter den Begriff der "Technik" des Patentrechts. Trotzdem hat das Europäische Patentamt in den zurückliegenden Jahren "illegal" mehr als



30.000 Patente auf Software vergeben. Die Lobby der Inhaber dieser vermeintlichen Patente, die zu 60-70 % aus US-amerikanischen und japanischen Großkonzernen besteht, will nun eine europäische Richtlinie durchdrücken, die diesen Zustand legalisiert und ihr ein Software-Entwicklungsmonopol sichert.

Bisher unterliegt Software, wie jedes andere geistige Produkt, dass nicht auf einer neu erfundenen Technik im Sinne des Patentrechts beruht, dem Urheberrecht. Dies ist ausreichend: eine Patentierbarkeit würde in Zukunft dazu führen, dass denklöckische Vorgänge, Algorithmen und neue Verknüpfungen mathematischer Grundlagen ohne Zahlung einer Lizenzgebühr an denjenigen, der sich solche Vorgänge hat schützen lassen, kostenpflichtig oder illegal würden. Man sollte nicht die Sprache der Informatik dem Patent zugänglich machen; es genügt, den Urheber eines Werkes der Informatik zu schützen.

Das EP hatte in einer ersten EntschlieÙung vom 24.09.2003 auf einer möglichst klaren Trennung von Hard- und Software sowie auf der Nicht-Patentierbarkeit von Software bestanden. Durch die im bisherigen Richtlinienentwurf fehlende Definition des Begriffs "technisch" und dem Fehlen einer wirksamen Abgrenzung zwischen "computerimplementierter Erfindung" und reinem Softwareprogramm ist nicht auszuschließen, dass durch dieses Gesetz auch Software patentiert wird (so die neuerdings verstärkte Praxis des Europäischen Patentamtes).

Eine solche normative Regelung wäre besonders für kleine und mittlere Softwareunternehmen fatal. Ihre Stärke ist, flexibel auf besondere Wünsche und Problemlösungen ihrer Kunden eingehen zu können. Im Gegensatz zu den Patentabteilungen weltweit agierender Unternehmen sind gerade die KMUs darauf angewiesen, schnell zu handeln. Eine Überprüfung ihrer Entwicklungen auf mögliche Patentverletzungen können sie sich aus Zeit- und Kostengründen gar nicht leisten. Deshalb ist es erforderlich, gerade diese Firmen und ihr großes Innovationspotential vor einer unsinnigen Patentierungsflut bewahren, von der nur die großen internationalen Unternehmen profitieren. Nicht das Recht der EU muss dem Recht der USA und Japans angeglichen werden, sondern wir brauchen eine Harmonisierung von Europäischem Recht im Sinne der genannten Prinzipien.

Die Erstellung, Bearbeitung und Verbreitung von Informationen darf keine Patentverletzung darstellen, auch wenn technische Vorrichtungen benutzt werden. Die Ermöglichung des Austauschs von Dateninhalten darf keine Patentverletzung darstellen.

Vereinfacht gesagt besteht Software aus mathematischen Formeln. Um solche handelt es sich beispielsweise auch bei den Verfahren, nach denen nach einer Wahl politische Mehrheiten, insb. Plätze in einem Parlament ausgezählt werden. d´Hondt oder Hare und Niemeyer werden zwar heute kaum noch Patentrechte auf ihre Verfahren geltend machen - wenn sie es denn je gewollt hätten -, aber bei einer Patentierbarkeit entsprechender Verfahren müssten andernfalls künftig nach jeder Wahl Lizenzgebühren gezahlt werden. So ist die Idee, ein Rechteck von links nach rechts mit Farbe aufzufüllen um damit anzuzeigen, dass im Computer derzeit noch ein Vorgang läuft, ~~ist~~ in Europa (noch rechtsunwirksam) patentiert! Würden derartige Softwarepatente wirksam, dürfen Webdesigner auch Gestaltungswünsche Wünsche ihrer Kunden aus patentrechtlichen Erwägungen nicht mehr erfüllen.



In der Praxis werden schon heute in USA Software-Patente nicht zum Schutz der "Erfinder" (die ja eigentlich Autoren, bestenfalls Entdecker sind) eingesetzt, sondern dienen hauptsächlich dazu, Newcomer vom Markteintritt auszuschließen. Denn die großen Software-Konzerne, die sich Patente gesichert haben, zahlen nicht die hohen Lizenzgebühren. Das Verfahren heißt "Kreuzlizenzierung": Da es faktisch sowieso unmöglich ist, Software ohne Verletzung von Patenten zu schreiben, einigen sich zwei (oder mehr) große Anbieter darauf, jeweils gegenseitig ihre Patentportfolios verletzen zu dürfen – so zuletzt im Mai 2004 SAP und Microsoft. Je nach Größe der Portfolios zahlt eine Seite der anderen. Bei zwei Konzernen mit jeweils ca. 500 Patenten ist das kein Problem; der Newcomer, der dann nur über ein Patent verfügt, zahlt natürlich 499 von 500 seines Gewinnes.

In der Fraktion der Sozialdemokraten gibt es die Tendenz, eine Patentierung von computerimplementierten "Software-Erfindungen" auch, aber nur in den Bereichen zuzulassen, in denen Software einen Beitrag zu einer tatsächlich technischen sowie neuen Erfindung leistet. Der Parlamentstext aus erster Lesung schließt ausdrücklich die Patentierung von Geschäftsmethoden, mathematischen oder anderen Methoden aus. Dabei muss es bleiben.

Die deutsche Bundesregierung hat in der Ratssitzung vom 18. Mai zwar die Einfügung eines Artikel 4a erreicht, der den entsprechenden Änderungsvorschlag des Parlaments wörtlich übernimmt und ergänzt. Explizit soll damit ausgeschlossen, dass ein Computerprogramm als solches eine patentierbare Erfindung darstellen kann. Insgesamt muss es aber deutlicher bei der Grundaussage des Parlaments aus dem Jahre 2003 bleiben, dass - im Zweifel - nicht von einer technischen Erfindung, sondern von einem urheberrechtlich geschützten Werk, einer Autorenleistung auszugehen ist.

Das gesamte Vorgehen entspricht einer Rechtsprechungstendenz des BGH, die aber nicht der rechtlichen Klarheit und dem Wettbewerb dient, sondern der Entstehung tatsächlicher Grauzonen in der wissenschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt, ohne dabei die Entstehung rechtlicher Grauzonen zu vermeiden.

In der Rechtsprechung des BGH gibt es seit einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 (X ZB 15/98) eine Tendenz, sich der Auffassung zuzuwenden, Software, die auf bestimmte Weise mit Hardware verknüpft ist, als "Technik" i.S.d. Patenrechts anzuerkennen und ihr bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen die Patentfähigkeit zuzubilligen. Er stellt sich damit allerdings in Gegensatz zu seiner bisherigen Rechtsprechung und zur Auffassung des Bundespatentgerichts. Das Verfahren wurde zur weiteren Verhandlung an das Bundespatentgericht zurückverwiesen. Dieses hat die Klage dann - aus anderen Gründen - abgewiesen, folgt aber einer "Aufweichung" der klaren Trennung auch in eigenen Argumenten.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert, Grauzonen zu vermeiden und rechtliche Klarheit im Sinne des Wettbewerbs zu schaffen.



Reform der Abschiebungshaft

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.6.2004 zu Antrag S 6:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine Änderung der Rechtslage der Abschiebungshaft hinzuwirken, dahingehend, dass

- a) ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer bereits im Vorfeld eindeutig und auf eine ihnen verständliche Weise über ihre Lage (Ausreisetermin, drohende Abschiebungshaft usw.) informiert werden,
- b) die Ausländerbehörde zum Zweck der Vermeidung einer Freiheitsentziehung vor Beantragung der Haft ein Klärungsgespräch mit dem Betroffenen in einer ihm verständlichen Sprache durchführt bzw. als alternative Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung Meldeauflagen verfügt,
- c) die Ausländerbehörden vor der Beantragung von Abschiebungshaft nachweisen müssen, alle anderen Möglichkeiten (z.B. Unterbringung in Asylunterkünften, eventuell gekoppelt mit regelmäßiger Meldepflicht oder vergleichbaren Maßnahmen) ausgeschöpft zu haben,
- d) nicht mehr die Amts- sondern die Verwaltungsgerichte für die Abschiebungsverfahren zuständig sind und in einem einheitlichen Verfahren Ausreisepflicht und das Vorliegen möglicher Abschiebungshindernisse zu prüfen sind.
- e) die Inhaftierung von Minderjährigen, Schwangeren, Kranken, Traumatisierten, Gebrechlichen und Personen mit psychischen und geistigen Beeinträchtigungen sowie von Müttern und Vätern mit Kindern unter 14 Jahren zum Zweck der Abschiebung ausgeschlossen wird,
- f) die Haftzeit verkürzt wird, mindestens auf 12 Monate, die Haftbeantragung einen Rechtsanspruch des Ausländers auf anwaltliche Vertretung begründet.



Bodenreform

Beschluss der ASJ Bundeskonferenz vom 20.6.2004 zu Antrag Ö 2:

Die ASJ begrüßt, dass die Bundesregierung bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg Rechtsmittel gegen das so genannte „Neubauern-Urteil“ des EGMR vom 22.1.2004 eingelegt hat.

Novellierte Begründung:

In dem Urteil vom 22. Januar 2004 hat eine Kammer des Gerichtshofs unter Berufung auf eine Entscheidung des BGH unterstellt, dass die Beschwerdeführer als Erben Eigentum an Bodenreformland zustand. Dieses sei ihnen, abweichend von der Ansicht des BGH, in unzulässiger Weise durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz entschädigungslos entzogen worden. Das Bundesgesetz verletze daher das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer.

Die Beschwerdeführer sind Erben von Personen, denen als sogenannten Neubauern im Rahmen der Bodenreform nach 1945 in der ehemaligen SBZ bzw. DDR aus dem staatlichen Bodenfonds Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Eigenbewirtschaftung übertragen worden war. Dafür hatten sie nur eine auf bis zu 20 Jahre verteilte Naturalabgabe in Höhe einer Jahresernte zu leisten. Das Land war nach der den Neubauern übergebenen Urkunde vererblich, aber unteilbar und unveräußerlich und es war in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen, wenn es nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Das galt auch, wenn sich im Erbfall die Erben nicht auf einen Miterben oder einen Verwandten als Rechtsnachfolger für das Bodenreformland einigten, der in der Landwirtschaft tätig war und dem das Land mit Zustimmung der Kreisbodenkommission, später des Rates des Kreises übertragen wurde.

Die Beschwerdeführer beim EGMR sind Erben von noch zu DDR-Zeiten, oft viele Jahrzehnte vor der Wiedervereinigung verstorbenen Eigentümern von Bodenreformland. Sie hatten sich aber nicht entsprechend den damals in der DDR geltenden Gesetzen auf einen Rechtsnachfolger für das Bodenreformland geeinigt. und waren daher auch im Grundbuch nicht als Rechtsnachfolger der Ländereien eingetragen worden. Allerdings war das Bodenreformland auch nicht in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt worden, wohl weil der Erbfall den Behörden unbekannt geblieben war oder weil sie nachlässig arbeiteten. Im März 1990 sind dann die Verfügungsbeschränkungen und die Verordnungen über den Besitzwechsel an Bodenreformgrundstücken durch das sog. Modrowgesetz aufgehoben worden. Ob die Grundstücke, weil vererblich, mit dem Erbfall vorbehaltlich der Rückführung in den staatlichen Bodenfonds an die Erben übergegangen waren, oder, weil unteilbar, erst mit einer Einigung der Erben unter Zustimmung der Kreisbodenkommission bzw. des Rates des Kreises auf diesen übergangen, wurde zu unterschiedlichen Zeiten von den obersten Gerichten der BRD unterschiedlich bewertet. Alle Entscheidungen stimmten aber darin überein, dass den Erben kein vollwertiges Eigentum zustand und das Modrowgesetz eine Regelungslücke enthält, die je nach Beurteilung der Eigentumslage als offene oder als verdeckte aber stets übereinstimmend als zu Recht im Sinne einer Nachzeichnung der Bestimmungen über den Besitzwechsel der DDR durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz geschlossen bewertet wurde. Das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992



habe eine zufällige und materiell nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte in Alterbfällen von Bodenreformland vermieden. Das Land fiel zu Recht entsprechend den Gedanken der Besitzwechselerordnungen der DDR in Alterbfällen, soweit zum Stichtag kein Miterbe in der Landwirtschaft tätig oder zumindest langfristig bis zum Ende des Berufslebens tätig gewesen war, dem neuen Bundesland zu, in dem es liegt. Da darin keine Entziehung einer gesicherten Rechtsposition lag, war eine Entschädigung nicht zu leisten.

Entgegen den Unterstellungen des EGMR hatten die Alterben nämlich nie gesichertes Eigentum an dem Bodenreformland erworben und sind daher 1992 mit der Einfügung von Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB durch das 2. VermRÄndG nicht in ihnen zustehenden Eigentumsrechten verletzt worden. Erst diese Vorschriften gewährten ihnen das formale Recht, sich vorläufig als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen, verbunden mit der Pflicht, das Eigentum kostenlos an den Landesfiskus aufzulassen, falls sie am Stichtag nicht „zuteilungsfähig“ i.S. von Art. 233 § 12 Abs.3 EG BGB waren.

Auf der Bundeskonferenz vorgelegte Begründung:

In dem Urteil vom 22. Januar 2004 hat eine Kammer des Gerichtshofs festgestellt, dass die entschädigungslose Entziehung des Eigentums der Beschwerdeführer aufgrund des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer verletze.

Die Beschwerdeführer sind Erben von sogenannten Neubauern. Letztere hatten durch die Bodenreform nach 1949 in der ehemaligen DDR Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erworben. Die Beschwerdeführer waren noch zu DDR-Zeiten Erben von Neubauern geworden. Zweckbestimmung der Bodenreform der DDR war die landwirtschaftliche Nutzung der davon betroffenen Grundstücke. Nach dem Recht der DDR mussten Grundstücke aus der Bodenreform entschädigungslos in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt werden, wenn die Begünstigten nicht in der Landwirtschaft tätig waren.

Die Beschwerdeführer waren nicht in der Landwirtschaft tätig. Allerdings wurde zu DDR-Zeiten - entgegen dem geltenden DDR-Recht - in manchen Fällen von den Behörden versäumt, das Eigentum an diesen Grundstücken wieder in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen. Dies führte dazu, dass formal die Grundstücke bei den Beschwerdeführern verblieben waren. Diese formale Position, die lediglich wegen Versäumnissen der DDR-Behörden fortbestand und der materiellen Rechtslage in der DDR widersprach, führte nach der Wiedervereinigung zu groben Ungerechtigkeiten. Denn ob Erben - obwohl sie das Grundstück nicht landwirtschaftlich nutzten - die Bodenreformgrundstücke behalten durften, hing allein davon ab, ob die DDR-Behörden das zuvor geltende DDR-Recht angewendet hatten oder dies - wie in den Fällen der Beschwerdeführer - unterließen. Hätten die DDR-Behörden das DDR-Recht ordnungsgemäß angewandt, hätten die Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Wiedervereinigung die Grundstücke bereits an den staatlichen Bodenfonds verloren gehabt. So aber sind sie - wegen eines schlichten Behördenversäumnisses während der DDR-Zeit - gegenüber jenen DDR-Bürgern besser gestellt, die ebenfalls Erben von Bodenreformland waren, bei denen die DDR-Behörden das DDR-Recht aber durchgesetzt hatten mit der Folge, dass sie es mangels landwirtschaftlicher Nutzung an den staatlichen Bodenfonds zurückgeben mussten.



Mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurde diese zufällige Ungleichbehandlung und materiell nicht gerechtfertigte Besserstellung derer, die von Verwaltungsversäumnissen der DDR begünstigt wurden, korrigiert. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde den Beschwerdeführern das Grundstück entzogen. Das Grundstück fiel in diesen Fällen den neuen Bundesländern zu, sofern nicht Private vorrangig berechtigt waren. Weil das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz lediglich diese zufälligen Ungleichbehandlungen korrigierte, musste die Entziehung der Grundstücke nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht finanziell kompensiert werden.

Entgegen der Annahme des EGMR in der angegriffenen Entscheidung haben die Alterben kein Eigentum an Bodenreformland erworben.

Das „Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform“ vom 6.3.1990, das sog. Modrowgesetz, enthält keine verdeckte Regelungslücke. Jedenfalls in der Mehrzahl der „Alterbfälle“ haben Erben von vor dem 15.3.1990 verstorbenen Neubauern durch das Gesetz nicht vollwertiges Eigentum an dem Erblasser zugeteilten Grundstücken aus der Bodenreform erlangt.

Obwohl Bodenreformwirtschaften als vererblich bezeichnet waren, haben Erben in Alterbfällen durch die Aufhebung der „Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken“ (BodRefDVO) vom 7.8.1975 und die „Zweite Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken“ vom 7.1.1988 in § 3 des Modrowgesetzes weder Eigentum erworben, noch ist ein ihnen mit dem Erbfall zugefallenes, öffentlich-rechtlich überlagertes, wertloses Eigentum zu „vollwertigem Eigentum“ erstarkt.

Entgegen den Feststellungen des EGMR sind diese Erben 1992 mit der Einfügung von Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB durch das 2.VermRÄndG nicht in ihnen zustehenden Eigentumsrechten verletzt worden. Erst diese Vorschriften gewährten ihnen das Recht, sich vorläufig als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen, verbunden mit der Pflicht, das Eigentum kostenlos an den Landesfiskus aufzulassen, falls sie am Stichtag nicht „zuteilungsfähig“ i.S. von Art. 233 § 12 Abs.3 EGBGB waren.



Einführung von Gerichtsgebühren

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag Z 2:

Die ASJ fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, der vom Bundesrat geforderten Einführung von Gerichtsgebühren auch für die in der bisherigen Fassung des § 183 SGG genannten, sozial besonders schützenswerten Personen in sozialgerichtlichen Verfahren entgegenzutreten.

Begründung:

Siehe ASJ-Website



Terrorismus mit Entschiedenheit und Augenmaß bekämpfen

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag S 2:

Überweisung an ASJ-Bundesvorstand

Die Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktion, die SPD-geführten Landesregierungen und SPD-Landtagsfraktionen werden bestärkt, den Terrorismus mit Entschiedenheit und Augenmaß zu bekämpfen.

In erster Linie muss versucht werden, dem Terrorismus seinen Nährboden durch eine internationale Politik des Ausgleichs und der Entwicklung zu entziehen.

Es muss versucht werden, die Bedrohung frühzeitig zu entdecken. Bei der Verhinderung und Verfolgung terroristischer Anschläge ist das vorhandene rechtliche Instrumentarium zu nutzen. Es ist erforderlich, auf nationaler und internationaler Ebene besser zusammenzuarbeiten, insbesondere den Informationsaustausch zu optimieren. Dabei darf in der Bundesrepublik das rechtsstaatlich unbedingt erforderliche Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nicht in Frage gestellt werden.

Desweiteren darf die Bundeswehr nicht Aufgaben der Polizei übernehmen. Möglichkeiten ihres Einsatzes im Innern in Notfallsituationen sind im Grundgesetz klar und ausreichend geregelt. Der 11. September 2001 und die verbrecherischen Anschläge von Madrid dürfen nicht dazu führen, rechtsstaatliche und demokratische Grundprinzipien aufzugeben. Das wäre nur ein Gewinn für den Terrorismus. So verbietet sich die Abschiebung von Ausländern bei bloßem Verdacht. Auch die „Sicherungshaft“ verdächtiger Personen ist strikt abzulehnen.

Empfehlung der Antragskommission:

Beschlussfassung in vorliegender Fassung (Änderungen vom 9.5.2004 vom Antragsteller übernommen)

Weiterleitung an die Rechts- und Innenpolitiker des Bundestages und der SPD-Fraktionen der Landtage



Luftsicherheitsgesetz

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu
Antrag S 3:

Überweisung an ASJ-Bundesvorstand

Die ASJ-Bundeskonferenz möge beschließen: Die ASJ teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass zur Erhöhung der Sicherheit im Luftbereich das Grundgesetz nicht geändert werden sollte.

**Empfehlung der
Antragskommission:**

Beschlussfassung
in vorliegender
Fassung

Weiterleitung an
die Rechts- und
Innenpolitiker des
Bundestages und
der SPD-
Fraktionen der
Landtage



Mitteilungspflicht

**Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom
20.06.2004 zu Antrag W 2:**

Überweisung an ASJ-Bundesvorstand

Der Bundesvorstand der AsJ wird aufgefordert, die von ihm in die Arbeitskreise Recht und Inneres der SPD Bundestagsfraktion und zu den Konferenzen der innen- und rechtspolitischen Sprecher der SPD Landtagsfraktionen entsandten Vertreter aufzufordern, frühzeitig vor den jeweiligen Sitzungen die Besprechungspunkte über den E-mail - Verteiler des AsJ Bundesvorstandes den Gliederungen mitzuteilen und auf demselben Weg nach den Sitzungen über deren Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Auf der Bundesebene ist die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen durch die Entsendung von Vertretern in den Arbeitskreisen Recht und Inneres der Bundestagsfraktion und durch Vertreter in den Konferenzen der inneren- und justizpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen vertreten.

Um diese Vertreter in ihrer Arbeit zu unterstützen und um die breite fachliche Kompetenz der Gliederungen der AsJ wirksam auf der Bundesebene zum Tragen zu bringen, hält es der Landesverband Thüringen für angezeigt, dass diese Vertreter die Gliederungen frühzeitig unter Einsatz der inzwischen geschaffenen elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten über die anstehenden Beratungspunkte unterrichten. Dies ermöglicht es gegebenenfalls auch kurzfristig durch Mobilisierung des in den Gliederungen vorhandenen Sachverständs die Position der AsJ Vertreter zu stärken. Gleichzeitig wird auch die Position der Gliederungen in ihrer Arbeit vor Ort durch Kenntnis der Beratungsgegenstände und - nach Einführung der Berichtspflicht der Vertreter - auch der Beratungsergebnisse auf der Bundesebene verbessert.

Empfehlung der Antragskommission:

Vor Beschluss
Rückkoppelung
mit den Arbeits-
gemeinschaften
Recht und Innen
der SPD-
Bundestagsfrakti-
on

Einfügung nach
dem Tenor: Soweit
im Rahmen der
Gremienberatung
Vertraulichkeit
vereinbart wor-
den sein sollte,
kann entweder
dieser Vorbehalt
weitergegeben
werden oder von
einer Mitteilung
abgesehen wer-
den.



Keine allgemeine Dienstpflicht in Deutschland!

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag Ö 4:

Überweisung an ASJ-Bundesvorstand

Eine allgemeine Dienstpflicht lehnen wir ab. Neue Zwangsdienste sind verfassungswidrig und auch gesellschaftspolitisch der falsche Weg, weil sie freiwilligen Engagement im Keim ersticken.

Ziel muss es sein, neue und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, und bürgerschaftliches Engagement zu stärken.

Begründung:

Eine allgemeine Dienstpflicht für Frauen und Männer bedeuten einen unnötigen und tiefen staatlichen Eingriff in die Rechte von Menschen und ihre persönliche Lebensplanung. Die allgemeine Dienstpflicht ist verfassungs- und völkerrechtswidrig, unbezahlbar und führt in eine Sackgasse, die Freiwilligkeit und bürgerschaftliches Engagement im Keim erstickt.

Das Grundgesetz verbietet aus gutem Grund ein Pflichtjahr für Frauen und Männer. Selbst wenn sich eine Zweidrittel-Mehrheit für eine Änderung finden würde, würde die Einführung eines solchen Zwangsdienstes gegen internationale Menschenrechtskonventionen verstoßen.

Die Kommission Impulse für die Zivilgesellschaft hält die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht anstelle der Wehrpflicht durch Verfassungsänderung grundsätzlich für den falschen Weg und für völkerrechtswidrig.

Nach Auffassung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages könnte die allgemeine Dienstpflicht nur nach einer Änderung des Grundgesetzes eingeführt werden. Damit würde die Bundesrepublik aber gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IpbürgR) verstoßen.

Hintergrund der gesamten Debatte um ein soziales Pflichtjahr ist die Sorge, wer die Arbeit der Zivildienstleistenden bei einer Abschaffung des Zivildienstes übernehmen soll. Gerade in den Bereichen, in denen Zivildienst-

Empfehlung der Antragskommission:

Beschlussfassung in vorliegender Fassung

Weiterleitung an Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium der Verteidigung und SPD-Bundestagsfraktion



leistende heute arbeiten, gibt es aber die Chance, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Stattdessen eine Debatte über die teure Sackgasse Zwangsdienste zu führen, macht keinen Sinn. Nach Angaben der Zentraldienststelle für Recht und Schutz von Kriegsdienstverweigerern (KDV) müssten jährlich ungefähr 500.000 junge Erwachsene das soziale Pflichtjahr leisten. Das würde Kosten von etwa 7,5 Milliarden Euro verursachen. Andere Berechnungen gehen sogar jährlich von bis zu 10 Milliarden Euro aus. Hinzu kommt der bürokratische Apparat, der erforderlich ist, um 500.000 junge Menschen in einem sozialen Pflichtjahr zu „organisieren“.

Es ist erstaunlich, dass diejenigen, die Zwangsdienste für junge Menschen wollen, häufig auch diejenigen sind, die fordern, dass junge Menschen schneller, kluger, und flexibler werden müssten. Gleichzeitig sollen sie aber ein Jahr dadurch verlieren, dass man sie zu einem sozialen Zwangsdienst zwingt. In der Logik der Agenda 2010 würde die allgemeine Dienstpflicht zu einem Innovationshemmnis.